

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2459

vom 31. Juli 1973

Gemeinde Bottmingen, Waldbaulinienplan "Ahornstrasse -
Schützenstrasse"

A. Mit Entscheid Nr. 3570 vom 21. November 1972 hat der Regierungsrat den Waldbaulinienplan "Thalstrasse - Schützenstrasse" mit Ausnahme der Baulinie im Bereich der Parzellen Nr. 2451, 2692 und 2758 genehmigt. Er beurteilte den in diesem Abschnitt mit 5 m festgelegten Abstand als willkürlich und hielt in Beachtung aller örtlichen Gegebenheiten ein Mass von 10 m für angemessen. Die vorhandene Lücke ist von der Einwohnergemeindeversammlung Bottmingen am 11. Mai 1973 geschlossen worden, indem sie dem Waldbaulinienplan "Ahornstrasse - Schützenstrasse" zustimmte. In diesem Plan beträgt der Waldabstand 10 m.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 25. Mai bis 25. Juni 1973 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 21 vom 24. Mai 1973 und im "Birsigtal-Bote" Nr. 21 vom 25. Mai 1973 bekanntgegeben. Die Betroffenen wurden mit eingeschriebenem Brief vom 18. Mai 1973 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 13. Juli 1973 unterbreitet der Gemeinderat Bottmingen den Plan zur Regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem

Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoss gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwände zu erheben.

- :///:
1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Bottmingen am 11. Mai 1973 beschlossene Waldbaulinienplan "Ahornstrasse - Schützenstrasse" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 14/eBS/52/1 versehenen Situationspläne.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Bottmingen (5)

Ing.-Büro E. Böhringer AG, Bottmingerstr. 62
Oberwil

Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattstr.
Binningen

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt (2)

Kantonsforstamt (3)

Planungsamt (2)

Baudirektion (2)

Der Landschaftschreiber i.V.

Bischoff